

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 27. Februar 2025

Dossier Nr. 10741, «Rundschau» vom 15. Januar 2025 – «Bauern und Windräder: Wer nicht einlenkt, wird enteignet»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 16. Januar 2025, mit dem Sie wie folgt an den «Publikumsservice» gelangt sind:

«Unglaublich euer Beitrag zur Windkraft in Tramelan! Die Gegner dürfen Kriechstrom als Gegenargument nutzen. Und Rundschau ist zu überheblich/bequem/SVP-ängstlich/o.ä., dieses unglaublich falsche Argument zu kontern: Kriechstrom wird von der Erdverkabelung nicht auftreten! Allein die im Boden nötige Isolation verhindert dies. Peinlich berührt (immer wieder in div. Sendungen von SRF).»

Der Publikumsservice leitete Ihre Kritik an die Redaktion weiter, die am 27. Januar folgendermassen antwortete:

«Besten Dank für Ihre Nachricht und Ihre Rückmeldung zu unserer Sendung. Wir nehmen Feedback aus dem Publikum gerne entgegen, auch wenn dieses kritisch ausfällt. Der Fall in Tramelan interessierte uns, weil er repräsentativ zeigt, wie Windkraftprojekte es weiterhin schwer haben in der Schweiz. Dafür sollten das Stimmungsbild in der Gemeinde Tramelan sowie der Umgang der BKW mit dem Widerstand gegenüber der Anlage aufgezeigt werden. Die Debatte zum Thema Kriechströme stand nicht im Vordergrund des Beitrags, wohl aber im darauffolgenden Theken-Interview die Frage, ob die SVP mit ihrer Motion gegen Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit Windkraft-projekten allgemein einen Hebel zur Verhinderung vom Bau Windkraftanlagen in Bewegung setzen möchte. Ihren Vorwurf, der Beitrag sei «SVP-ängstlich», können wir deshalb nicht nachvollziehen.

Auch wenn Sie mit uns vielleicht nicht gleicher Meinung sind, so hoffen wir trotzdem, dass Sie unsere Überlegungen zumindest teilweise nachvollziehen können. Wir würden uns freuen, wenn Sie auch diesen Mittwoch unsere Sendung als Zuschauer mitverfolgen würden, und danken Ihnen, dass Sie uns kritisch begleiten.»

Mit dieser Antwort gaben Sie sich nicht zufrieden und wandten sich wie folgt an die Ombudsstelle:

«Die Rundschau-Antwort zu meiner Anmahnung zum nicht gekonterten, falschen und zweimal erwähnten 'Kriechstrom'-Argument kommt bei mir negativ an! Es kann doch nicht sein, dass (nicht nur in diesem Fall) grobe Falschinformationen über den SRF-Sender verbreitet werden. Mindestens wäre die Bemerkung nötig, beispielsweise dass 'erwähnte Argumente den technischen Anlagen-Standard nicht entsprechen'.

Auf die Nachfrage der Ombudsstelle, ob Sie Ihre anhaltende Kritik an der Sendung als Ombudsfall verstanden haben will, antworteten Sie am 30. Januar:

«Ich beanstande die Sendung wegen Verbreitung von einer falschen Anschuldigung durch die Gegnerschaft gegen die Erdverkabelung einer Windkraftanlage. Zusätzlich beanstande ich, dass die R-Redaktion nicht einsieht, technisch falsche Argumente zu verbreiten, wenn sie nicht mindestens pauschal darauf hinweist, dass vorgebrachte Argumente dem technischen Standard grob widersprechen.»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

1.

a.

Der beanstandete Rundschau-Bericht befasst sich mit der Frage einer möglichen Enteignung eines Landwirts in der Gemeinde Tramelan im Hinblick auf die Realisierung von Windkraftanlagen. Konkret geht es um den Landbedarf für die Verlegung einer elektrischen Leitung im Bereich einer landwirtschaftlichen Strasse in unmittelbarer Nähe eines Kuhstalls. Der Landwirt wehrt sich trotz einer rechtskräftigen Baubewilligung gegen die Windkraftanlagen und die dazugehörenden Leitungen. Er bringt im Rundschaubericht verschiedene Gründe vor, unter anderem die Beeinträchtigung seines Viehs durch sog. Kriechstrom, welcher seines Erachtens von der nahe bei seiner Liegenschaft geplanten Stromleitung ausgehe.

Der Beanstander stört sich daran, dass die sowohl vom betroffenen Landwirt als auch von einem Vertreter des Bauernverbandes und dem im Anschluss an die Reportage interviewten Nationalrat Thomas Knutti geltend gemachte Beeinträchtigung durch Kriechstrom von den Journalisten nicht zurückgewiesen bzw. infrage gestellt worden sei. Es handle sich dabei um eine «grobe Falschinformation», die hätte gekontert und unter Hinweis auf die anerkannten technischen Standards richtiggestellt werden müssen.

b.

Der Beitrag befasst sich nicht mit den Vor- und Nachteilen und allfälligen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen, sondern mit der Frage, ob sich das Elektrizitätsunternehmen (Bernische Kraftwerke AG/BKW) als Bauherr bzw. Baubewilligungsinhaber zur Realisierung einer rechtskräftig bewilligten Anlage auf das ihm kraft Gesetzes zustehende Enteignungsrecht berufen darf und soll oder ob in solchen Fällen wenn immer möglich oder gar unter allen Umständen eine einvernehmliche Lösung anzustreben ist.

Es ist für das Publikum ohne weiteres ersichtlich und wird im Beitrag explizit dargelegt, dass die geplanten Windkraftanlagen inkl. der elektrischen Zu- und Ableitungen nach längeren Bewilligungsverfahren rechtskräftig bewilligt worden sind und somit gemäss der Beurteilung der Bewilligungsbehörden und Gerichte mit den massgeblichen Rechtsgrundlagen in Übereinstimmung stehen. Der Beitrag befasst sich deshalb inhaltlich nicht mit angeblich nicht eingehaltenen Rechtsvorschriften oder allfälligen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke. Vielmehr wird durch die Aussagen des betroffenen Landwirts ersichtlich, dass er sich aus den verschiedensten Gründen gegen die Windkraftanlagen wehrt, über die in den abgeschlossenen Bewilligungsverfahren befunden worden ist. Ob – wie von ihm behauptet – bei solchen Leitungen Kriechströme auftreten können, war nicht Gegenstand des Beitrages und ist für die Beurteilung der Frage, ob der Enteignungsweg beschritten werden soll oder ob dieser bei Windkraftanlagen – so Nationalrat Thomas Knutti – nicht eingeschlagen oder gar gesetzlich generell ausgeschlossen werden soll, letztlich auch irrelevant.

Dass in landwirtschaftlichen Betrieben das Thema des Kriechstroms immer wieder angesprochen wird, ist bekannt. Vgl. dazu z.B.

https://www.emf.ethz.ch/fileadmin/redaktion/public/downloads/3_angebot/wissensvermittlung/studien_fachartikel/Kriechstrom.pdf

https://www.google.com/search?q=kriechstrom+in+melkst%C3%A4llen&oq=kriechstrom+in+melkst%C3%A4llen&gs_lcrp=EgZjaHJvbWUyBggAEEUYOTIJCAEQIRgKKGKABMgkIAhAhGAoYoAHSaQk5NjYxajBqMTWoAgiwAgHxBe88N8vWHfze&sourceid=chrome&ie=UTF-8#vhid=zephyr:0&vssid=atritem-https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/fr/home/a-propos/collaborateurs/_jcr_content/par/externalcontent.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9pcmEuYWdyb3Njb3BlLmNoL2l0LUNIL1BhZ2UvRW/luemVschVibGlrYXRpb24vRG93bmXvYWQ_ZWluemVschVibGlr/YXRpb25JZD0yNTU2MA%3D%3D.pdf

Ebenso ist bekannt, dass dieses Thema auch im Zusammenhang mit Windkraftanlagen – nebst zahlreichen anderen Gründen – immer wieder vorgetragen wird. Aufgrund der beschriebenen Fragestellung wird im Beitrag auf keine dieser Einwände und deren Berechtigung eingegangen.

2.

a.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht wiedergeben, sodass das Publikum sich eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten oder redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind gemäss der Rechtsprechung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI sowie des Bundesgerichts programmrechtlich nicht relevant.

b.

Im beanstandeten Beitrag ging es wie dargelegt nicht um die Frage möglicher Beeinträchtigung durch angebliche Kriechströme aus erdverlegten Leitungen, sondern ausschliesslich um die Frage der Opportunität und Zulässigkeit der Anwendung des Enteignungsrechts für die Realisierung rechtskräftig bewilligter Stromerzeugungsanlagen, konkret von Windkraftanlagen. Ob die vom im Beitrag befragten Landwirt geltend gemachten und offenbar auch von anderen Anstössern vorgetragenen Beeinträchtigungen und Inkonvenienzen effektiv bestehen, war zur Beurteilung dieser Frage nicht von Belang.

Zwar mag es zutreffen, dass – wie der Beanstander geltend macht – die Entstehung von Kriechströmen bei isolierten erdverlegten Leitungen aus physikalischen Gründen absolut ausgeschlossen ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der betroffene Landwirt sich unter anderem mit dieser Begründung gegen die Leitungsführung zur Wehr setzt. Mit der Feststellung, dass die Windkraftanlagen inkl. Leitungsführung rechtskräftig bewilligt worden sind, wird jedoch klargelegt, dass diese mit den gesetzlichen Vorschriften in Übereinstimmung stehen. Dies allein ist hier entscheidend. Es war deshalb nicht notwendig, im Beitrag näher auf die technischen Fragen rund um Kriechströme einzugehen, zumal dies den Fokus in einer nicht angebrachten Weise verschoben hätte. Die Frage der Zulässigkeit des Enteignungsrechts hat in rechtlicher Hinsicht eben gerade nichts mit der Beurteilung allfälliger Einwände im Bewilligungsverfahren zu tun, so dass eine Verlagerung des Berichtsinhalts auf die Kriechstromthematik die Meinungsbildung zur Enteignungsfrage eher erschwert als erleichtert hätte.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt somit nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz